

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 49

Artikel: Neuheit : praktische Erfidnung

Autor: Schwarzenbach, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fragen, er hofft, daß sich ein Mittelweg zur Verständigung der verschiedenen Parteien finden lasse, und drückte den Wunsch aus, es möchte zwischen Abgeordneten der heutigen Versammlung und des Centralkomites eine Zusammenkunft veranstaltet werden. Nachdem ihm Herr Binkert erwidert hatte, daß es sich zulegt nur um allgemeine Grundsätze handeln könne, alles Andere der Gesetzgebung überlassen müsse, wurde auf Antrag von Herrn Wirth sein Vorschlag betreffend eine Konferenz angenommen und beschlossen, daß noch im Laufe dieser Woche jeder der vier Eingangs erwähnten Verbände einen Abgeordneten zu diesem Zwecke zu bezeichnen habe.

Nachdem dann Hr. Moosberger von Oberhofen-Münchweilen unter bester Ver dankung der ausgezeichneten Referate die Annahme der gedruckt vorliegenden Resolution befürwortet hatte, schritt man zur Abstimmung, welche Ein stimmigkeit zu Gunsten der Vorschläge ergab.

In diesen Vorschlägen wird in erster Linie die vom Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins verlangte Beantwortung von sechs vorgelegten Fragen abgelehnt, weil dieselben unzweckmäßig und geeignet sind, statt Klarheit, neue Verwirrung zu schaffen. Die Verbände wünschen dann, daß durch die Gewerbegezegung anzustreben sei: 1. Gesetzliche Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung offensichtlicher Missbräuche im Gewerbe und Handel; 2. gesetzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten beider Parteien im Submissionsverfahren; 3. Förderung der beruflichen Bildung. Die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften denken sich die Verbände durch die Bildung und Betätigung freiwilliger, organisierte Berufsverbände und die Organisation von Fachgerichten. Anzustreben ist im weiteren eine Revision der Bundesverfassung in folgenden zwei Artikeln: Art. 1, lit. e, in welchem vorbehalten sind: „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes,“ soll den Zusatz erhalten:

Diese Verfügungen dürfen die Gewerbefreiheit nur inso weit beschränken, als es behufs Unterdrückung offensichtlicher Missbräuche und Bekämpfung unlauteren Geschäftsgewabens nötig erscheint, resp. das in Art. 34^{ter} vorgesehene eidgenössische Gewerbegezeg ausdrücklich vorstellt.

Art. 34^{ter} ist folgender Artikel aufzunehmen:

Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbe wesens und des Handels gesetzliche Vorschriften aufzustellen.

Erfreulich war die Einigkeit, die an der Versammlung herrschte und ebenso erfreulich wäre die Kunde, daß die Abgeordneten zu einer Verständigung gelangt seien. „Es droht Gefahr der guten Sache, wenn Zwist die Brüder trennt,“ darf auch hier mit Recht gesagt werden; darum geben wir uns immer noch der Hoffnung auf eine annehmbare Lösung dieser Streitfrage hin. Dazu bedarf es aber, nach der Stimmtung in der Wyler Versammlung zu schließen, bedeutender Konzessionen von Seite des Central komites. („Thurg. Btg.“)

Verbandswesen.

Der Zürcher Gewerbeverband genehmigte den Bericht und die Rechnungen und bestätigte Voos als Präsident; er setzte den letzten Termin für Realisierung der Postulate für ein ständiges Bureau mit Sekretariat auf 1900 fest.

Bernischer kantonaler Schneidermeister-Verband. Eine Versammlung von Schneidermeistern beschloß die Gründung eines kantonalen Schneidermeister-Verbandes. Demselben sind bereits 65 Mitglieder beigetreten.

Acetylengas-Unglücksfälle und deren Abhülfe.

(Korresp.)

Tit. Redaktion!

Auf die Bemerkung in Ihrem letzten Blatte wegen eines Unglücksfalles in Oberried (Kanton St. Gallen) durch Acetyl-

gas diene Ihnen folgendes: Unglücksfälle von Acetylengasapparaten können von zweierlei Ursachen herrühren, einmal, wenn mehr Gas sich entwickelt, als der Gasfessel fassen kann und dann sich das Gas oben herausdrängt, dann aber auch, wenn die Entwickler herausgenommen oder geöffnet werden und in der Nähe Licht oder Feuer sich befindet und hierauf lassen sich die meisten Unglücksfälle zurückführen. Wohl besteht im Kanton St. Gallen eine Verordnung, daß dies nicht geschehen dürfe bei Licht, aber diese Verordnung wird in der Praxis nicht beachtet, teils aus Leichtsinn, teils aus Unkenntnis. Es ist also Pflicht der Lieferanten von solchen Apparaten, dieselben so zu konstruieren, daß aus diesen Ursachen kein Unglück mehr entstehen kann. Das ist möglich und zwar auf verschiedene Arten. Ich selbst lieferne solche Apparate und können solche bei mir jederzeit im Betrieb gesehen werden. Ihr Betrieb ist absolut sicher und gefahrlos mit oder ohne Licht, einzig weil jene oben genannten Ursachen entfernt sind. Durch eine einfache automatische Einrichtung ist dafür gesorgt, daß der Gasfessel nur bis auf eine gewisse (natürlich noch durchaus sichere) Höhe aufsteigt, ein größeres Gasquantum also durch eine Extraleitung einfach ins Freie abgelassen wird. Bei den Entwicklern kann durch Wasserdruck vor dem Öffnen oder Herausnehmen alles Gas entfernt werden, wodurch ebenfalls ein gefahrloses und ebenso auch geruchloses Reinigen und Wiedereinschicken ermöglicht wird. Um weiteren Unglücksfällen durch Acetylengas vorzubeugen, wäre es gewiß angezeigt, wenn die Tit. Regierungen in einer Verordnung klipp und klar nur solchen Acetylengasapparaten den Betrieb gestatten würden, die vermittelst einer automatischen Vorrichtung ein Übergasen verunmöglichten und zudem eine Vorrichtung aufweisen, vermittelst welcher man alles Gas aus den Entwicklern vor dem Öffnen oder Herausnehmen entfernen kann. Dergleiche von Unglücksfällen könnten dadurch vermieden und der Anwendung genannter Anlagen nur förderlich sein.

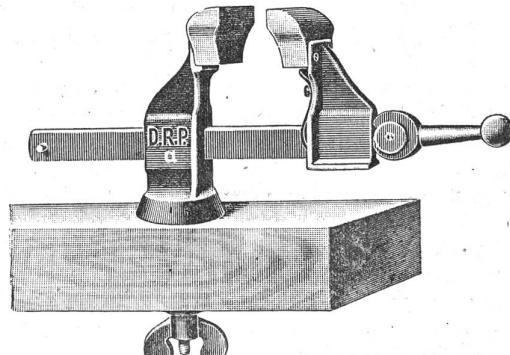
St. Gallen bei St. Gallen, den 1. März 1898.

J. Hartmann, Mechaniker.

Neuheit. Praktische Erfindung.

Schnellspann Parall.-Schraubstock mit Holzbacken für Tischler, Klemmpner, Mechaniker &c.

Es ist gelungen, einen Schraubstock ohne jede Schrauben spindel zu konstruieren, wodurch das lästige zeitraubende Zuschauben gänzlich wegfällt.



Mit Hilfe des Griffes a schiebt man die vordere Backe an das Arbeitsstück, drückt den Griff nach unten und das Stück sitzt absolut fest. Der Schraubstock hat ferner die Unmöglichkeit, an jede Hobel- und Werkbank durch die Schraube mit Flügelmutter schnell befestigt zu werden und ist nach jeder Seite hin drehbar. Abnutzung und Reparatur ist gänzlich ausgeschlossen. Gewicht ca. 10 kg. Erhältlich zum Preise von Fr. 16 bei J. Schwarzenbach, Genf.